

486 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (481 der Beilagen): Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (2. Steueränderungsgesetz 1951).

Der Finanz- und Bugetausschuß hat sich mit der genannten Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1951 befaßt und zur Beratung des Gesetzentwurfes einen elfgliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Dr. Bock, Ing. Raab, Böck-Greissau, Ing. Hartmann, Prinke, Ferdinand Flossmann, Dr. Pittermann, Eibegger, Weikhart, Horn und Doktor Stüber angehörten.

Als Ergebnis seiner eingehenden Beratungen hat dieser Unterausschuß dem Finanz- und Budgetausschuß am 15. Dezember 1951 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der im Ausschuß in Anwesenheit des Bundesministers Dr. Margaretha behandelt wurde.

Zu diesem Gesetzentwurf wird im einzelnen bemerkt:

Artikel I.

Zu Z. 1:

Die Bestimmung des § 3 Z. 1 ist entbehrlich, da die Höhe des steuerfreien Einkommens durch den jeweils in Geltung stehenden Einkommensteuertarif bestimmt wird. Nach dem vorgeschlagenen Einkommensteuertarif beginnt die Steuerpflicht erst bei einem Einkommen von 5100 S.

Zu Z. 2:

Viele Steuerpflichtige, deren Wohnung von einer Besatzungsmacht beschlagnahmt wurde, haben darüber Beschwerde geführt, daß sie zum Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen herangezogen werden.

Obwohl solche Beschwerden der Berechtigung nicht entbehren, ist eine Befreiung dieser Steuerpflichtigen vom Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen aus Gründen der kassen-

mäßigen Verrechnung der Eingänge an Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederaufbaubitrag vom Einkommen nicht möglich. Denn die beiden Beiträge werden nicht getrennt, sondern in einer Summe verrechnet. Eine Befreiung vom Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen müßte zwangsläufig zur Folge haben, daß die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eingeführte gemeinsame kassenmäßige Verrechnung aufgehoben wird, und eine getrennte Verrechnung jedes Beitrages für sich eingeführt wird. Die Befreiung vom Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen würde in manchen Fällen den Steuerpflichtigen Vorteile einräumen, die größer sind als die durch die Beschlagnahme der Wohnung erlittenen Nachteile.

Bisher wurde versucht, die Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen infolge der Beschlagnahme seiner Wohnung erwachsen, als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Dies scheiterte jedoch in vielen Fällen daran, daß die Steuerpflichtigen nicht in der Lage sind, die Höhe dieser Aufwendungen zu belegen; außerdem führt die belegte Höhe der Ausgaben in manchen Fällen im Hinblick auf die Grenze der zumutbaren Mehrbelastung nicht zu einem steuerfreien Betrag.

Der Entwurf schlägt daher vor, solche Aufwendungen als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Um aber dem Umstand abzuheben, daß die tatsächliche Höhe dieser Aufwendungen im Einzelfall schwer feststellbar ist, sollen diese Aufwendungen nach dem vorliegenden Entwurf durch entsprechende Pauschbeträge je nach dem, ob eine Vergütung gewährt wird oder nicht, und je nach dem, ob nur die Wohnung oder auch deren Einrichtung beschlagnahmt worden ist, abgegolten werden. Neben dieser Sonderausgabe kann eine Steuerbegünstigung aus dem Titel der außergewöhnlichen Belastung nicht in Anspruch genommen werden, da im § 33 Einkommensteuergesetz eine solche Doppelbegünstigung ausgeschlossen wird.

Durch den bei Beschlagnahme der Wohnung samt Einrichtung ohne Gewährung einer Vergütung vorgeschlagenen Pauschbetrag von 1248 S jährlich soll erreicht werden, daß sich die Einkommensteuer samt Zuschlägen um einen Betrag vermindert, der bei einem Einkommen von etwa 30.000 S dem Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen ungefähr entspricht. Die Abrechnung eines festen Betrages vom Einkommen hat — bedingt durch die Progression des Einkommensteuertarifes — zur Folge, daß die Begünstigung bei sinkendem Einkommen gegenüber dem Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen prozentuell steigt, bei steigendem Einkommen aber prozentuell fallen muß.

Die Geltendmachung des Pauschbetrages erfolgt, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, in der Steuererklärung, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben wird, gemäß § 41 Abs. 3 Z. 2 Einkommensteuergesetz (Art. I Z. 5 dieses Entwurfes) durch Eintragung auf der Lohnsteuerkarte.

Zu Z. 3:

Bei der Ausarbeitung des im Entwurf vorgeschlagenen Einkommensteuertarifes war der Gedanke maßgebend, den durch Art. X des Steueränderungsgesetzes 1951 geschaffenen Freibetrag von 1764 S jährlich in den Tarif einzuarbeiten. Hierbei sollte grundsätzlich keine weitere Steuerermäßigung erfolgen, geringfügige Senkungen der Tarifsätze sollten jedoch — soweit sie infolge der mathematischen Grundsätze eines Progressionstarifes unerlässlich sind, um Brüche im Aufbau des Tarifes zu vermeiden — in Kauf genommen werden.

Nach dem vorgeschlagenen Tarif soll kein Steuerpflichtiger mehr zu bezahlen haben, als nach der gegenwärtigen Rechtslage.

Zu Z. 4:

Anlässlich der Behandlung der Regierungsvorlage des Steueränderungsgesetzes 1951 im Finanz- und Budgetausschuß wurde der Wunsch zum Ausdruck gebracht, bei außergewöhnlichen Belastungen die zumutbare Mehrbelastung kinderloser Ehepaare jener der Steuergruppe III/1 anzunähern. Der vorliegende Gesetzentwurf kommt diesem Wunsch nach und vermindert zugleich auch die zumutbare Mehrbelastung für Steuerpflichtige der Steuergruppe I.

Zu Z. 5:

Durch Z. 2 des Art. I wird Steuerpflichtigen, deren Wohnungen von einer Besatzungsmacht beschlagnahmt worden sind, eine Sonderausgabe vom Einkommen gewährt. Diese Sonderausgabe kann nur in Veranlagungsfällen in Anspruch genommen werden. Um auch den Arbeitnehmern dieselbe Begünstigung einzuräumen, wird eine entsprechende Heranziehung des § 41 vorgenommen.

Zu Z. 6:

Da von Aufsichtsratsvergütungen beschränkt Steuerpflichtiger die Einkommensteuer im Abzugswege einzubehalten ist, wird § 45 Abs. 1 Einkommensteuergesetz entsprechend ergänzt.

Zu Z. 7:

Nach der gegenwärtigen Rechtslage werden Arbeitnehmer, deren Einkommen 80.000 S übersteigt, zur Einkommensteuer veranlagt, auch wenn ihr Einkommen ausschließlich aus der Lohnsteuer unterworfenen Dienstbezügen besteht. Da die Tarife der veranlagten und der im Abzugswege einzuhobenden Einkommensteuer vollständig gleich sind, könnte von der Festsetzung einer Veranlagungsgrenze in diesen Fällen überhaupt abgesehen werden. Wenn dennoch nach dem Entwurf eine Veranlagungsgrenze beibehalten werden soll, so geschieht es aus dem Grunde, weil durch eine Veranlagung gewisse Einkünfte steuerlich voll erfaßt werden, die ohne Veranlagung nur einem niedrigeren Steuersatz im Abzugswege unterliegen würden. Der Gesetzentwurf schlägt im Hinblick auf die seit dem 5. Lohn- und Preisabkommen im Lohn- und Preisgefüge eintretenden Verschiebungen vor, die Veranlagungsgrenze auf 100.000 S zu erhöhen. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 100.000 S können wirtschaftlich als so leistungsfähig angesehen werden, daß ihnen die Tragung der vollen steuerlichen Belastung zugemutet werden kann.

Artikel II.

Weihnachtszuwendungen waren bisher unter den Voraussetzungen des Art. II des 2. Steueränderungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 5/1951, bis zu einem Höchstbetrag von 500 S steuerfrei. Der Gesetzentwurf schlägt vor, Zuwendungen jeder Art an Arbeitnehmer, die neben dem laufenden Dienstbezug freiwillig oder auf Grund lohngestaltender Vorschriften zwischen dem 1. November und dem 15. Jänner bezahlt werden, dieser steuerlichen Begünstigung teilhaftig werden zu lassen und erhöht gleichzeitig den bisherigen Höchstbetrag auf 700 S. Der steuerfreie Betrag darf aber, gleichgültig, ob mehrere sonstige Bezüge in der angegebenen Zeit aus demselben Dienstverhältnis oder aus mehreren Dienstverhältnissen dem Arbeitnehmer zufließen, insgesamt 700 S nicht übersteigen.

Erhält ein Arbeitnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses vor dem 1. November aliquote Teile von Zuwendungen im Sinne des Art. II, so unterliegen diese Zuwendungen nicht der Einkommen(Lohn)steuer, obwohl diese Zuwendungen vor dem 1. November erfolgt sind.

Artikel III.

Gemäß Art. V Abs. 2 des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132, sind Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge ohne Bindung an lohngestaltende Vorschriften steuerfrei. Da diese Bestimmung zur Erlangung unberechtigter Steuerbegünstigungen mißbraucht wurde, schlägt der Entwurf vor, die Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit dann nicht mehr zu gewähren, wenn die steuerpflichtigen Bezüge für die Normalarbeitszeit 46.800 S jährlich übersteigen. Das entspricht im Durchschnitt einem Monatslohn von 3900 S, einem Wochenlohn von 900 S und einem Taglohn von 150 S.

Artikel IV.

Dieser Artikel enthält bloß eine Wertgrenzanpassung. Die im Entwurf enthaltene Fassung gibt im übrigen den Art. VI des Steueränderungsgesetzes 1950 unverändert wieder, um die Übersichtlichkeit nicht zu erschweren.

Es wird ausdrücklich festgehalten, daß der Landarbeiterfreibetrag die Beitragsgrundlage zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht vermindert.

Artikel VI.

Die Anschaffung von Jeeps ist nach dem Wortlaut des Investitionsbegünstigungsgesetzes 1951 auch für Ärzte und Tierärzte im Hinblick auf den Hubraum dieser Fahrzeuge ausgeschlossen. Dieser Personenkreis könnte, obwohl insbesondere in gebirgigen Gegenden einem geländegängigen Fahrzeug gerade im Winter unbedingt der Vorzug zu geben ist, ein solches Fahrzeug nicht investitionsbegünstigt anschaffen. Art. VI erweitert daher die Investitionsbegünstigung für den Personenkreis der Ärzte und Tierärzte, indem er die begünstigte Anschaffung von Jeeps ermöglicht.

Artikel VII Z. 1 und 2.

Die Betragsgrenzen des § 14 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes, die bei rechtsfähigen Pensionskassen und anderen rechtsfähigen Kassen für die Befreiung von der Körperschaftsteuer maßgebend sind, wurden erstmalig durch Art. VIII Abs. 1 des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132, erhöht. Einem Wunsche der Arbeiterkammer entsprechend, erfahren durch den vorliegenden Entwurf diese Betragsgrenzen nunmehr eine neuerliche Erhöhung.

Artikel VII Z. 3 und Artikel VIII.

Die bei kleinen Viehversicherungsvereinen und Brandschadenversicherungsvereinen für die Befreiung von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer vorgesehene

Betragsgrenze von 40.000 S (Durchschnitt der Beitragseinnahmen der letzten drei Wirtschaftsjahre) erfährt durch den vorliegenden Entwurf eine Erhöhung auf 60.000 S.

Bedingt durch diese Betragserhöhung wird auch die Betragsgrenze des Art. IX des Steueränderungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 101, bei deren Überschreiten sich die Körperschaftsteuer auf ein Drittel ermäßigt, von 40.000 S auf 60.000 S erhöht.

Artikel IX.

Durch die Neuformulierung dieser Gesetzesstelle wird im § 24 Abs. 3 des Gewerbesteugesetzes die Z. 1 lit. c und der anschließende Konditionalsatz aufgehoben.

Nach dieser Bestimmung gehörten zur Lohnsumme als Bemessungsgrundlage für die Lohnsummensteuer nicht Beträge, die an Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, gezahlt worden sind, wenn beim einzelnen Arbeitnehmer der Jahresbetrag seiner Vergütungen die Lohngrenze nicht überstieg, die für die Angestelltenversicherung maßgebend war. Aus kriegsbedingten Vereinfachungsgründen war diese Bestimmung auf Grund des § 12 der Gewerbesteuer-Vereinfachungsverordnung, Deutsches RGBI. I S. 237, ab 1. April 1943 ebenso wie die übrigen Bestimmungen des § 24 Abs. 3 Z. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden. Das Gewerbesteueränderungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 145, hob § 12 der Gewerbesteuer-Vereinfachungsverordnung mit Wirkung ab 1. September 1948 auf. Daher war ab diesem Zeitpunkt die eingangs zitierte gesetzliche Bestimmung wieder anzuwenden. In der Zwischenzeit hatte jedoch der Konditionalsatz nach lit. c durch § 52 Abs. 1 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes (SV-ÜG.) vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, sein Anwendungsbereich verloren. Bis zum Inkrafttreten des SV-ÜG. waren Angestellte im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung immer versicherungspflichtig, wenn der Jahresbetrag der Vergütungen 7200 S nicht überstieg. Die Bezüge solcher Arbeitnehmer waren aus der Lohnsumme als Bemessungsgrundlage für die Lohnsummensteuer auszuscheiden. Infolge des Wegfalles der Lohngrenze von 7200 S durch die Anordnung des SV-ÜG. waren aber ab 1. September 1948 die Bezüge aller Arbeitnehmer, wenn sie nur das 60. Lebensjahr überschritten hatten, nicht mehr lohnsummensteuerpflichtig.

Die Frage der Aufhebung der zitierten gesetzlichen Bestimmung stand bereits anlässlich der Behandlung des Entwurfes des Steueränderungsgesetzes 1951 im Finanz- und Budgetausschuß zur Beratung. Die Entscheidung war jedoch bis zur Herbsttagung des Nationalrates aufgeschoben worden. Inzwischen haben die Abgeordneten Ferdinand Flossmann und Genossen neuerlich

einen diesbezüglichen Initiativantrag eingebracht. Die Fassung des vorliegenden Entwurfes entspricht dem Antrag; dabei wurde über Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung lit. b im § 24 Abs. 3 Z. 1 neu gefaßt.

Artikel X.

Zu Abs. 1 Z. 1:

Der umsatzsteuerrechtliche Begriff „Inland“ soll sich mit dem staatsrechtlichen Begriff grundsätzlich decken, jedoch soll das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt werden, die Zollausschlüsse und Zollfreizeonen aus volkswirtschaftlichen Rücksichten von der Anwendung des Umsatzsteuergesetzes ganz oder teilweise auszunehmen. Die im § 1 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz enthaltene Definition des Begriffes „Inland“, wodurch die Zollausschlüsse umsatzsteuerrechtlich dem Ausland gleichgestellt werden, hat erstmalig bei den in den Jahren 1950 und 1951 erfolgten Umsatzsteuerveranlagungen für 1949 zu Zweifeln über die Berechtigung der Umsatzsteuervorschreibungen in den Zollausschlußgebieten Mittelberg und Jungholz geführt, und zwar sowohl hinsichtlich der dort ansässigen Unternehmer als auch hinsichtlich jener aus Deutschland kommenden Unternehmer, die einen lebhaften Hausierhandel in diesen Gebieten betreiben. Durch die Neufassung des Begriffes „Inland“ soll die bereits bisher erfolgte Besteuerung der Umsätze in den Zollausschlußgebieten rechtlich untermauert werden. Von der Einhebung der Ausgleichsteuer für die Einfuhr von Waren aus Deutschland nach Mittelberg und Jungholz muß auch künftig abgesehen werden, da die Gemeinde Mittelberg durch die Staatsverträge vom 2. Dezember 1890, RGBl. Nr. 41 und Nr. 42/1891, und die Gemeinde Jungholz auf Grund des Staatsvertrages vom 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 78/1868, dem deutschen Zoll- und Verbrauchsteuersystem angeschlossen ist. Gemäß § 15 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz gilt die Ausgleichsteuer als Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung und steht in engen Zusammenhang mit den Zöllen.

Zu Abs. 1 Z. 2:

Gemäß § 4 Z. 11 Umsatzsteuergesetz sind die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen, die Umsätze von Arznei-, Heil- und Hilfsmittel durch Krankenhäuser und Heilanstalten schon jetzt steuerfrei, soweit Entgelte dafür von den Trägern der Sozialversicherung und von den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden zu bezahlen sind. Darüber hinaus sind gemäß § 38 Z. 2 Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen auch jetzt schon die Umsätze aus der Gewährung von Verpflegung und Unterkunft durch die von den Gebietskörperschaften be-

triebenen Krankenhäuser, Heil-, Pflege- und ähnlichen Anstalten steuerfrei, allerdings nur insoweit, als die Entgelte von den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden zu bezahlen waren. Hingegen waren die Umsätze aus der Gewährung von Verpflegung und Unterkunft steuerpflichtig, soweit Entgelte hiefür von den Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden gezahlt wurden. Nach dem Entwurf sollen sämtliche Leistungen der Heil- und Pflegeanstalten steuerfrei bleiben, und zwar gleichgültig, ob es sich hiebei um Umsätze aus der ärztlichen Betreuung oder aus der Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder aus der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung handelt, jedoch nur insoweit, als durch die Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie durch die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens Entgelte dafür unmittelbar an die Heil- und Pflegeanstalten gezahlt werden. Ferner sollen nach dem Entwurf die Lieferungen und Leistungen der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten, die mitversicherten Familienangehörigen, die Versorgungsberechtigten oder die Hilfsbedürftigen steuerfrei sein. Durch Übernahme dieser letzteren Befreiungsbestimmung aus dem bisherigen § 38 Z. 1 Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen in das Gesetz selbst ist der § 38 Umsatzsteuerrundführungsbestimmungen entbehrlich geworden und kann daher außer Kraft gesetzt werden.

Zu Abs. 1 Z. 3 und 4:

Die bisherigen Bestimmungen der Z. 15 bezüglich der Blinden und Blindenanstalten bleiben unverändert und werden als Z. 15 be lassen. Die Bestimmungen bezüglich der Hausgewerbetreibenden in der bisherigen Z. 15 wurden als nunmehrige Z. 16 in geänderter Form eingefügt.

Der Begriff „Hausgewerbetreibender“ nach dem Gewerbesteueränderungsgesetz 1951, BGBL. Nr. 178/1951, ist ein anderer als der des Umsatzsteuerrechtes. Zur Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe im Steuerrecht wird die im Gewerbesteueränderungsgesetz 1951 enthaltene Definition für Hausgewerbetreibende in das Umsatzsteuerrecht übernommen. An Stelle der kasuistischen Bestimmungen, unter denen den einzelnen Gruppen von Hausgewerbetreibenden und den ihnen Gleichgestellten unter jeweils verschiedenen Voraussetzungen umsatzsteuerliche Befreiungen durch Freibeträge und Freigrenzen gewährt wurden, soll eine einheitliche Freigrenze von 100.000 S Jahresumsatz für Hausgewerbetreibende treten. Innerhalb dieser Freigrenze muß jedoch der Umsatz aus der

manuellen Tätigkeit des Hausgewerbetreibenden und seiner wenigen Mitarbeiter mehr als 50 v. H. des Gesamtumsatzes betragen, wenn in Hinkunft die Begünstigung wirksam werden soll. Umsätze, die der Hausgewerbetreibende gelegentlich durch Zulieferung selbst beschafften Materials, soweit es sich nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt, oder durch unmittelbare Belieferung eigener Kunden erzielt, sind steuerpflichtig, sollen aber, solange sie nicht überwiegen und der erzielte Gesamtumsatz 100.000 S nicht übersteigt, die Steuerfreiheit des Arbeitsumssatzes aus der Hausgewerbetätigkeit nicht berühren.

Zu Abs. 1 Z. 7:

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterliegen schon bisher mit ihren Einnahmen, die sie durch die Veranstaltung von Vorträgen wissenschaftlicher und belehrender Art erzielen, nicht der Umsatzsteuer, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden. Durch den vorliegenden Entwurf soll diese Steuerbefreiung auf die Volksbildungsvereine ausgedehnt werden. Hierdurch fallen insbesondere die Volkshochschulen, die in der Form von Vereinen geführt werden, hinsichtlich der Einnahmen aus ihrer Vortragstätigkeit unter die Steuerbefreiung.

Zu Abs. 1 Z. 8:

Im § 44 Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen waren die umsatzsteuerlichen Begünstigungen zusammengefaßt, die den Siedlungsunternehmungen bei Errichtung von Kleinsiedlungen und Landarbeiterwohnungen auf Grund besonderer Gesetze und Verordnungen (wie zum Beispiel Reichssiedlungsgesetz in der Fassung vom 7. Juni 1923, Deutsches Röbl. I S. 364 und § 20 Kapitel II 4. Teil der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Deutsches Röbl. I S. 537, 551) gewährt wurden. Da die Anwendbarkeit dieser aus der Zeit der deutschen Besetzung stammenden Siedlungsgesetze und Verordnungen und damit auch der darin enthaltenen umsatzsteuerlichen Begünstigungen derzeit zweifelhaft ist, soll durch eine den österreichischen Verhältnissen angepaßte Bestimmung die Befreiung der Umsätze für Kleinsiedlungen und Landarbeiterwohnungen neu geregelt werden.

Durch die Rückvergütung der Umsatzsteuer an die gemeinnützigen Bauvereinigungen sollen die Mittel erhöht werden, die von den Gebietskörperschaften für die Errichtung von Kleinsiedlungen und Landarbeiterwohnungen aufgewendet werden.

Die zur Produktionssteigerung in der Landwirtschaft erforderliche Technisierung ist bei

Klein- und Mittelbetrieben vielfach nur durchführbar, wenn sich diese Betriebe zur Anschaffung und Verwendung einzelner Maschinen zusammenschließen. Die Vergütungen, die der einzelne Miteigentümer für die Benützung dieser Maschinen an die Maschinengemeinschaft zu bezahlen hat, sollen nach dem Entwurf umsatzsteuerfrei bleiben, um nicht die Klein- und Mittelbetriebe bei Verwendung dieser nur in ihrem Miteigentum stehenden Maschinen steuerlich mehr zu belasten als die größeren Betriebe, die für die Benützung ihrer ihnen allein gehörigen Maschinen keine Umsatzsteuer zu bezahlen haben. Die Einnahmen, die solche Maschinengemeinschaften für die Benützung der Maschinen durch Personen, die der Maschinengemeinschaft nicht als Mitglieder angehören, erzielen, bleiben umsatzsteuerpflichtig.

Zu Abs. 2 Z. 1 und 2:

Mit Rücksicht auf die Änderung der Wertverhältnisse soll die Umsatzgrenze für die Aufzeichnungspflicht in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von 10.000 S auf 60.000 S erhöht werden. Aus dem gleichen Grunde soll sich die für die Zusatzsteuerpflicht in der Textilwirtschaft maßgebende Mindestumsatzgrenze von 75.000 S auf 500.000 S erhöhen.

Zu Abs. 3:

Durch die im Art. VIII Abs. 3 Z. 2 des Steueränderungsgesetzes 1951 festgesetzten Ausfuhrvergütungssätze wird nur eine durchschnittliche Umsatzsteuervorbelastung bei Halberzeugnissen und Fertigwaren ausgeglichen. Bei einzelnen Halberzeugnissen und Fertigwaren bliebe daher trotz der Rückvergütung ein Teil der Umsatzsteuervorbelastung bestehen. Der Entwurf enthält daher eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Finanzen, wonach die Vergütungssätze für einzelne Halberzeugnisse und Fertigwaren durch Verordnung bis zu einer bestimmten Höchstgrenze erhöht werden können.

Durch die Differenzierung der Ausfuhrvergütung nach verschiedenen Vergütungssätzen wurde ein Nachweis über die Zugehörigkeit eines auszuführenden Gegenstandes zu einer bestimmten Vergütungsgruppe durch eine zollamtliche Tarifierung notwendig. Da die Tarifierung durch die zollamtliche Beschau der Waren an der Grenze zu Beförderungsstaunungen im Eisenbahnverkehr führt, sieht der Entwurf vor, daß das Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung auch die Anordnung treffen kann, daß bei der Ausfuhr im Eisenbahnverkehr die zollamtliche Beschau aller oder bestimmter Waren zum Zwecke der Überprüfung der vom Exporteur beantragten Tarifierung vor oder anlässlich der Übergabe der Waren an die Eisenbahn stattzufinden hat. Eine solche Regelung liegt auch im Interesse der Exporteure, die es durch Bestellung der

Ausfuhrgüter zur Vorabfertigung vermeiden können, daß die Waren an der Grenze nach der zollamtlichen Beschau nochmals verpackt werden müssen, daß Überseeschiffsschlüsse durch Zugsverspätungen als Folge der Beförderungsstauungen versäumt werden und vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

Artikel XI.

Nach der bisherigen Fassung der Bestimmung der Z. 2 im § 67 Bewertungsgesetz gehören die im Vermögen von natürlichen Personen befindlichen, auf Schillinge lautenden Spareinlagen, Guthaben und Zahlungsmittel, sofern sie nicht zum Betriebsvermögen gehören, zum sonstigen Vermögen, und zwar insoweit, als sie insgesamt 1000 S übersteigen. Der Betrag von 1000 S stellt demnach einen Freibetrag dar, der bisher in jedem Falle aus der Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer und den Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen auszuscheiden war. Durch diese gesetzliche Bestimmung sollte ein Betrag von der steuerlichen Belastung ausge-

nommen werden, der üblicherweise zur Befriedigung laufender Bedürfnisse vorsorglich zurückgelegt wird. Infolge Änderung in den Wertverhältnissen seit 1940 reicht dieser Betrag zur Erfüllung des beabsichtigten Zweckes nicht mehr aus. Es soll daher der Freibetrag auf 10.000 S erhöht werden. Darüber hinaus soll durch diese Erhöhung und durch die Einführung eines besonderen Freibetrages von 20.000 S für Fälle, wo mindestens die Hälfte des Gesamtwertes dieser Wirtschaftsgüter als Spareinlagen und Guthaben sechs Monate oder länger gebunden ist, auch ein Anreiz zu einer regeren Spartätigkeit gegeben werden.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. Dezember 1951.

Dr. Bock,
Berichterstatter.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.

**Bundesgesetz vom 1951
über Änderungen auf dem Gebiete der
direkten Steuern und der Umsatzsteuer
(2. Steueränderungsgesetz 1951).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT A.

Einkommensteuer.

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1950 vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 101, des 2. Steueränderungsgesetzes 1950 vom 6. Dezember 1950, BGBl. Nr. 5/1951, und des Steueränderungsgesetzes 1951 vom 20. Juli 1951, BGBl. Nr. 191, wird in nachstehender Weise geändert:

1. Im § 3 hat Z. 1 zu entfallen.
2. Im § 10 Abs. 1 wird nach Z. 5 als neue Ziffer eingefügt:

„6. Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen infolge der Beschlagnahme seiner Wohnung durch eine Besatzungsmacht erwachsen; diese Aufwendungen sind mit nachstehenden Pauschbeträgen zu berücksichtigen:

- a) Wenn der Steuerpflichtige wegen der Beschlagnahme eine Vergütung erhält,
bei Beschlagnahme der Wohnung ohne Einrichtung

jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
312 S	26 S	6 S	1 S

bei Beschlagnahme der Wohnung und der Einrichtung

jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
624 S	52 S	12 S	2 S

- b) wenn der Steuerpflichtige infolge der Beschlagnahme keine Vergütung erhält,
bei Beschlagnahme der Wohnung ohne Einrichtung

jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
936 S	78 S	18 S	3 S

bei Beschlagnahme der Wohnung und der Einrichtung

jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
1248 S	104 S	24 S	4 S

Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so sind die vorstehenden Bauschbeträge entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen.“

3. Im § 32 haben die Abs. 6, 7 und 9 zu lauten:

„(6) Die Einkommensteuer der Steuergruppe II beträgt jährlich für je 100 S des Einkommens (Abs. 5),

wenn dieses vom Mehrbetrag bis	Schilling	Schilling
„ „ „ „ 5.000 nicht übersteigt, 0,		
„ „ „ „ 6.000	6,	
„ „ „ „ 7.000		7,
„ „ „ „ 8.000		8,
„ „ „ „ 10.000		10,
„ „ „ „ 12.000		12,
„ „ „ „ 14.000		14,
„ „ „ „ 16.000		16,
„ „ „ „ 18.000		18,
„ „ „ „ 20.000		21,
„ „ „ „ 23.000		24,
„ „ „ „ 26.000		27,
„ „ „ „ 29.000		30,
„ „ „ „ 32.000		34,
„ „ „ „ 50.000		40,
„ „ „ „ 200.000		44,
„ „ „ „ 1.000.000		47,
„ „ „ „ über 1.000.000		50.“

„(7) Die Einkommensteuer der Steuergruppe I beträgt bis zu einem Einkommen von 29.600 S das Eineinhalbfache der Einkommensteuer der Steuergruppe II; für höhere Einkommen ist sie gleich der um 79 v. H. des Einkommens (Abs. 5) vermehrten Einkommensteuer der Steuergruppe II, darf aber nicht 559 v. H. des Einkommens (Abs. 5) übersteigen.“

„(9) Die Kinderermäßigung beträgt für jede nach Abs. 4 anrechenbare Person in Prozenten der Steuersätze des Abs. 6

bei einem Einkommen bis vom Mehrbetrag „	5.000 S ... 0 v. H.,
“ “ „	6.000 S ... 50 v. H.,
“ “ „	7.000 S ... 40 v. H.,
“ “ „	10.000 S ... 20 v. H.,
“ “ „	18.000 S ... 15 v. H.,
“ “ „	23.000 S ... 10 v. H.,
“ “ „	26.000 S ... 8 v. H.,
“ “ „	32.000 S ... 6 v. H.,
“ “ „	40.000 S ... 4 v. H.,
“ “ „	50.000 S ... 3 v. H.,
“ “ „	102.000 S ... 0 v. H.

Übersteigt das Einkommen 102.000 S, so vermindert sich die Kinderermäßigung um 2 v. H. des Mehrbetrages über 102.000 S; bis zu einem Einkommen von 7.100 S beträgt die Kinderermäßigung für jede anrechenbare Person mindestens 60 S.“

4. Im § 33 Abs. 4 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die zumutbare Mehrbelastung beträgt in Hundertsätzen des Einkommens

bei einem Einkommen von S	bei einem Steuerpflichtigen der Steuergruppe III bei Kinder-ernäßigung für				
	I	II	III	1 oder 2 Pers.	3 oder mehr Pers.
höchstens 18.000	5	4	2	1	
mehr als 18.000 bis 36.000	6	5	3	2	
“ „ 36.000 „ 72.000	7	6	4	3	
“ „ 72.000 „ 150.000	8	7	5	4	
“ „ 150.000 „ 300.000	9	8	6	5	
“ „ 300.000	10	9	7	6.	“

5. Im § 41 Abs. 3 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Z. 1, 3, 4 und 6 und Abs. 2.“

6. Im § 45 Abs. 1 ist nach Z. 3 als neue Ziffer einzufügen:

„4. bei Aufsichtsratsvergütungen.“

7. Im § 46 Abs. 1 Z. 1 tritt an die Stelle des Betrages von 80.000 der Betrag von 100.000.

Artikel II.

Zuwendungen an Arbeitnehmer, die in der Zeit vom 1. November bis 15. Jänner des folgenden Jahres freiwillig oder auf Grund lohngestaltender Vorschriften neben dem laufenden Dienstbezug aus demselben Dienstverhältnis gewährt werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer), soweit sie insgesamt 700 S nicht übersteigen. Dieser Freibetrag gebührt auch dann nur einmal, wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen steht.

Artikel III.

Art. V Abs. 2 des Steueränderungsgesetzes 1949 vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 132, hat zu lauten:

„(2) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind bei Arbeitnehmern steuerfrei, deren steuerpflichtige Bezüge für die Normalarbeitszeit 46.800 S jährlich nicht übersteigen.“

Artikel III a.

Artikel III des Steueränderungsgesetzes 1951 vom 20. Juli 1951, BGBl. Nr. 191, hat zu lauten:

„Soweit Steuerpflichtige nicht in den Jahren 1945 bis 1951 Aufwendungen zur Beseitigung von Bombenschäden und von anderen Kriegsschäden infolge Waffeneinwirkung gemäß § 33 Einkommensteuergesetz als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht haben, können sie die nachweisbaren Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 S über die zumutbare Mehrbelastung hinaus als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 Einkommensteuergesetz für das Kalenderjahr 1952 geltend machen. Als solche Aufwendungen kommen nur Ausgaben für die Wiederherstellung (Wiederbeschaffung) lebensnotwendiger Wohnräume und für die Wiederbeschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in Betracht.“

Artikel IV.

(1) Von den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit der Land- und Forstarbeiter ist bei der Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein besonderer Freibetrag (Landarbeiterfreibetrag) abzurechnen. Dieser beträgt in den

	Steuergruppen		
	I	II und III	
täglich	5-	S	7'50 S,
wöchentlich	30-	S	45'-S,
monatlich	130-	S	195'-S,
jährlich	1560-	S	2340'-S.

Der Landarbeiterfreibetrag ist ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte anlässlich jeder Lohnauszahlung zu berücksichtigen. Der Freibetrag darf vom Arbeitslohn nicht abgezogen werden, wenn der Arbeitnehmer

1. eine Lohnsteuerkarte nicht vorgelegt hat oder

2. eine Lohnsteuerkarte mit einem Hinzurechnungsbetrag vorgelegt hat oder

3. nur kurzfristig beschäftigt wird (Art. VII Steueränderungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 101).

(2) Land- und Forstarbeiter sind Arbeitnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 13 Einkommensteuergesetz) ausschließlich oder überwiegend körperlich tätig sind und der Invalidenversicherung unterliegen oder nach den Merk-

malen ihres Dienstverhältnisses unterliegen würden; Arbeitnehmer, die der Angestelltensicherung unterliegen oder nach den Merkmalen ihres Dienstverhältnisses unterliegen würden, haben keinen Anspruch auf einen Landarbeiterfreibetrag.

Artikel V.

§ 9 des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung der 4. Opferfürsorgegesetz-Novelle vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 198, hat zu lauten:

„(1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist bei der Ermittlung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ab 1. Jänner 1952 über Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt,

wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, S 4.368 jährlich,

wenn die Einkommensteuer im Abzugswege erhoben wird (Lohnsteuer),

bei täglicher Lohnzahlung S 14,
bei wöchentlicher Lohnzahlung S 84,
bei monatlicher Lohnzahlung S 364.

(2) Für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ist den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen der besondere Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Steht der Arbeitnehmer in zwei oder mehreren Dienstverhältnissen, dann gebührt der Freibetrag nur einmal.

(3) Inwieweit den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen weitere steuer- und gebührenrechtliche Begünstigungen zustehen, wird durch die Steuer- und Gebührenvorschriften geregelt.“

Artikel VI.

§ 3 Abs. 1 des Investitionsbegünstigungsge setzes 1951 vom 20. Juli 1951, BGBl. Nr. 192, hat zu lauten:

„(1) Die Investitionsrücklage II ist für die Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu verwenden, die Investitions-Sonderrücklage für die Anschaffung oder Herstellung von Wohnhäusern für Arbeitnehmer; die Verwendung hat in den Wirtschaftsjahren 1951 (1950/1951) bis 1954 (1953/1954) zu erfolgen. Die Investitionsrücklage II darf jedoch für die Anschaffung oder Herstellung solcher Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 6 a Einkommensteuergesetz voll als Betriebsausgaben abgesetzt werden, nicht verwendet werden; sie darf ferner nicht für die Anschaffung oder Herstellung von Personenkraftwagen — ausgenommen Mietkraftwagen, Platzkraftwagen

und Fahrschulwagen — und von Einrichtungsgegenständen für Büros, Empfangsräume und Wartezimmer verwendet werden. Ärzte und Tierärzte dürfen die Investitionsrücklage II auch für die Anschaffung von Personenkraftwagen mit einem Hubraum von nicht mehr als 1500 cm³ und für die Anschaffung von Jeeps verwenden.“

ABSCHNITT B.

Körperschaftsteuer.

Artikel VII.

Art. VIII des Steueränderungsgesetzes 1949 vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 132, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 lit. a tritt an die Stelle des Betrages von 15.000 der Betrag von 30.000.

2. Im Abs. 1 lit. b treten an die Stelle der Beträge von 10.000, 7500, 3500 und 1250 die Beträge von 16.000, 12.000, 4800 und 2000.

3. Im Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von 40.000 der Betrag von 60.000.

Artikel VIII.

Im Art. IX des Steueränderungsgesetzes 1950 vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 101, tritt an die Stelle des Betrages von 40.000 der Betrag von 60.000.

ABSCHNITT C.

Gewerbesteuer.

Artikel IX.

§ 24 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Gewerbesteueränderungsgesetzes 1948 vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 145, und des Gewerbesteueränderungsgesetzes 1951 vom 18. Juli 1951, BGBl. Nr. 178, hat zu lauten:

„(3) Zur Lohnsumme gehören nicht:

1. Beträge, die gezahlt worden sind an

a) Lehrlinge, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren,

b) Arbeitnehmer, die als begünstigte Personen gemäß den Vorschriften des Invalideneinstellungsgesetzes beschäftigt werden;

2. Entschädigungen, die einem Arbeitnehmer als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche gewährt worden sind;

3. Beträge, die nach § 8 Z. 3 bis 6 für die Ermittlung des Gewerbeertrages dem Gewinn hinzuzurechnen sind.“

ABSCHNITT D.

Umsatzsteuer.

Artikel X.

(1) Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1951 vom 20. Juli 1951, BGBl. Nr. 191, wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Bestimmungen des § 1 erhalten die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Inland im Sinne des Abs. 1 ist das Bundesgebiet. Zollausschlüsse und Zollfreizonen kann das Bundesministerium für Finanzen aus volkswirtschaftlichen Rücksichten von der Anwendung dieses Gesetzes ganz oder teilweise ausnehmen.“

2. § 4 Z. 11 hat zu lauten:

„11. die ärztlichen und ähnlichen Hilfleistungen, die Lieferungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln und sämtliche Leistungen der Heil- und Pflegeanstalten, in allen diesen Fällen so weit Entgelte von den Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden oder von den Trägern des öffentlichen Fürsorgewesens gezahlt werden, ferner die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten, die mitversicherten Familienangehörigen, die Versörungsberechtigten oder die Hilfsbedürftigen;“

3. § 4 Z. 15 hat zu laufen:

„15. die Umsätze der Blinden und der Blindenanstalten nach näherer Bestimmung des Bundesministeriums für Finanzen;“

4. Im § 4 wird nach Z. 15 eingefügt:

„16. die Umsätze aus der Tätigkeit als Hausegewerbetreibender, wenn die aus dieser Tätigkeit stammenden Umsätze im Gesamtumsatz überwiegen und der Gesamtumsatz selbst im Kalenderjahr 100.000 S nicht übersteigt. Hausegewerbetreibende sind natürliche Personen oder Personenzusammenschlüsse, wenn sie als Gewerbetreibende in eigener Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellen oder bearbeiten. Die Personen müssen selbst wesentlich am Stück mitarbeiten;“

5. Im § 4 erhält die bisherige Z. 16 die Bezeichnung Z. 17.

6. Im § 4 erhält die bisherige Z. 17 die Bezeichnung Z. 18.

7. Im § 4 erhält die bisherige Z. 18 die Bezeichnung Z. 19 und hat zu laufen:

„19. die Umsätze aus den von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Volksbildungsinstituten veranstalteten Vorträgen und Filmvorführungen wissenschaftlicher und belehrender Art, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden;“

vereinen veranstalteten Vorträgen und Filmvorführungen wissenschaftlicher und belehrender Art, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden;“

8. Im § 4 wird nach Z. 19 eingefügt:

„20. die Umsätze an gemeinnützige Bauvereinigungen zur Errichtung von Kleinsiedlungen und Landarbeiterwohnungen, wenn diese Bauten aus Mitteln der Gebietskörperschaften oder der von diesen verwalteten Fonds durch Darlehen gefördert werden. Die Steuerbefreiung wird in der Weise gewährt, daß zum Ausgleich der Umsatzsteuer, die auf den genannten Umsätzen an die gemeinnützigen Bauvereinigungen ruht, diesen Vereinigungen auf Antrag ein Betrag vergütet wird, der dieser Umsatzsteuer entspricht. Der Antrag ist binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Ablauf des Monates zu stellen, in dem das Entgelt entrichtet worden ist. Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesministerium für Finanzen;“

21. Die Vergütungen, die von den einzelnen Miteigentümern landwirtschaftlicher Maschinen für die Benützung der Maschinen an die Gesamtheit der Miteigentümer (Maschinengemeinschaft) bezahlt werden.“

(2) Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, werden wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 10.000 der Betrag von 60.000.

2. Im § 58 tritt an die Stelle des Betrages von 75.000 der Betrag von 500.000.

(3) Art. VIII Abs. 3 Z. 2 des Steueränderungsgesetzes 1951 vom 20. Juli 1951, BGBl. Nr. 191, hat zu laufen:

„2. der Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung (§ 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) beträgt für Rohstoffe 0'5 v. H., für Halberzeugnisse 1'2 v. H. und für Fertigwaren 2 v. H. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, mit Verordnung den Vergütungssatz für einzelne Halberzeugnisse um höchstens 0'3 v. H. und für einzelne Fertigwaren um höchstens 1'4 v. H. zu erhöhen. Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt mit Verordnung, welche Gegenstände als Fertigwaren, als Halberzeugnisse und als Rohstoffe anzusehen sind und welche Voraussetzungen außer den im § 73 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz aufgezählten vom Vergütungswerber zu erfüllen sind, wenn die Vergütung gewährt werden soll; hiebei kann auch angeordnet werden, daß bei der Ausfuhr im Eisenbahnverkehr die zollamtliche Beschau aller oder bestimmter Waren zum Zwecke der Überprüfung der Tarifierung vor oder anlässlich der Übergabe der Waren an die Eisenbahn stattzufinden hat.“

ABSCHNITT E.
Vermögensteuer.

Artikel XI.

§ 67 Z. 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Vermögensteuernovelle 1946 vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 107, hat zu lauten:

„2. Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel. Lauten die Beträge auf Schilling, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 10.000 S übersteigen; dieser Freibetrag erhöht sich auf 20.000 S, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtwertes dieser Wirtschaftsgüter nachweislich aus Spareinlagen und Guthaben besteht, die sechs Monate oder länger gebunden sind;“

ABSCHNITT F.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel XII.

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 bis 5 und der Art. III und IV treten, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, mit 1. Jänner 1952, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben (Lohnsteuer) oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für die nach dem 31. Dezember 1951 endenden Lohnzahlungszeiträume in Kraft. Die Bestimmungen des Art. I Z. 7 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1951 anzuwenden. Die Bestimmungen des Art. II sind erstmalig auf die Zuwendungen anzuwenden, die in der Zeit vom 1. November 1951 bis 15. Jänner 1952 gewährt werden. Die Bestimmungen der Art. VII und VIII sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1951 anzuwenden. Die Bestimmungen des Art. IX treten mit 1. Jänner 1952 in Kraft.

(2) Art. XI Abs. 6 des Steueränderungsgesetzes 1951 vom 20. Juli 1951, BGBl. Nr. 191, hat zu lauten:

„(6) Die Bestimmungen des Art. I Z. 13 lit. a und Z. 14 lit. a sowie des Art. X Abs. 1 treten für Lohnzahlungszeiträume in Kraft, die nach dem 30. Juni 1951 enden. Die Bestimmungen des Art. I Z. 13 lit. c und lit. d und Z. 14 lit. b sind erstmalig bei Durchführung des Jahresausgleiches für das Kalenderjahr 1951 anzuwenden.“

(3) Die Bestimmungen des Art. X Abs. 1 Z. 1 treten am 1. Jänner 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen des Art. X treten am 1. Jänner 1952 in Kraft. Die Bestimmung des Art. X Abs. 2 Z. 1 ist somit erstmalig auf Unternehmer anzuwenden, deren Umsätze aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich des steuerfreien Umsatzes) im Kalenderjahr 1951 60.000 S nicht überstiegen haben und bei denen diese Umsätze im Kalenderjahr 1952 voraussichtlich diesen Betrag nicht übersteigen werden. Die Bestimmung des Art. X Abs. 2 Z. 2 ist erstmalig auf Unternehmer anzuwenden, deren Gesamtumsatz im Kalenderjahr 1951 500.000 S nicht überstiegen hat. Die §§ 38, 40 und 44 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, sowie die umsatzsteuerlichen Bestimmungen der im § 44 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz genannten Gesetze und Verordnungen treten mit 1. Jänner 1952 außer Kraft. In der zu Art. X Abs. 3 zu erlassenden ersten Verordnung, mit der Vergütungssätze für die Ausfuhrvergütung erhöht werden, kann angeordnet werden, daß die Verordnung am 1. Jänner 1952 wirksam wird und auf alle vergütungsfähigen Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1951 eintreten, Anwendung findet.

(4) Die Bestimmungen des Art. XI treten am 1. Jänner 1952 in Kraft.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.